



Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Postfach 1340, 53003 Bonn

Frau
Marion Stein



STABSBEREICH **Recht**
GESCHÄFTSZEICHEN **VORE.O1018-02/20**
ANSPRECHPARTNERIN Frau 
ANSCHRIFT Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Ellerstraße 56
53119 Bonn
TEL +49 (0) 228-37787- (oder -0)
FAX +49 (0) 228 37787-152
E-MAIL @bundesimmobilien.de
INTERNET www.bundesimmobilien.de

DATUM 20.01.2020

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes, dem Umweltinformationsgesetz und dem Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation vom 03.01.2020 – Informationsbegehren zur Vorgehensweise beim Bekanntwerden einer Schadstoffbelastung im Gebäudebestand der BlmA

Ihre E-Mail vom 03.01.2020

Sehr geehrte Frau Stein,

in o.g. Angelegenheit bestätige ich den Eingang Ihrer E-Mail vom 03.01.2020. Sie bitten die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA) um Informationen „zur Vorgehensweise beim Bekanntwerden einer Schadstoffbelastung (Asbest, Holzschutzmittel, PAK etc) im Gebäudebestand der BlmA“.

Ihren Antrag stützen Sie ausdrücklich auf das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG), das Umweltinformationsgesetz (UIG) und das Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG).

Der Stabsbereich Recht ist innerhalb der BlmA für solche Anträge zuständig. Soweit Sie Ihren Antrag auf das VIG stützen, teile ich Ihnen mit, dass die BlmA keine zuständige Stelle nach §§ 1, 2 Abs. 2 VIG ist. Der Anwendungsbereich des Gesetzes ist somit nicht eröffnet.

Ich habe die zuständige Fachabteilung um die zur Bearbeitung Ihres Antrags notwendigen Informationen gebeten und kann Ihnen hierzu nun folgendes mitteilen:

Bei Gebäuden, die zwischen den Jahren 1960 bis 1995 errichtet oder saniert wurden, können möglicherweise Putze oder Spachtelmassen verwendet worden sein, die geringe Spuren von Asbest enthalten. Auch weitere – aus heutiger Sicht als Schadstoff anzusehende Stoffe (Holzschutzmittel u.ä.) – könnten verwendet worden sein. Die Verwendung geschah seinerzeit rechtmäßig und nach dem seinerzeitigen Stand der Technik fachgerecht.

Beim Asbest handelt es sich in der Regel um fasergebundene Asbestprodukte. Eine unmittelbare Verpflichtung zur Beseitigung dieser Produkte besteht nicht. Beim bestimmungsgemäßen Gebrauch geht von diesem generellen abstrakten Verdacht keine Gefährdung für Mieter und Nutzer aus. Eine

generelle Untersuchung aller risikobehafteten Objekte mittels repräsentativer Stichproben ist vor diesem Hintergrund weder erforderlich noch wirtschaftlich.

In der BlmA besteht für den Umgang mit Wohnliegenschaften ein Einvernehmen unserer Fachsparte Facility Management (nunmehr „Projekt Wohnen“) über die Vorgehensweise: Die betroffenen Mieterinnen und Mieter werden in den Fällen eines konkreten Verdachtes einer Schadstoffbelastung (unabhängig davon, ob es sich um Asbest, Holzschutzmittel, PAK o.ä. handelt) in einer im Eigentum der BlmA stehenden Wohnliegenschaft so zeitnah wie möglich über den festgestellten Befund informiert. Die weiteren, je nach Sachlage erforderlichen Maßnahmen, werden zwischen allen Beteiligten (Mieterinnen und Mieter, ausführende Fachfirma, ggf. örtliches Gesundheitsamt) eng abgestimmt und gegenüber den Mieterinnen und Mietern umfassend kommuniziert.

Die Auskunftserteilung erfolgt nach § 10 Abs. 1 Satz 2 IFG bzw. § 12 Abs. 1 Satz 2 UIG gebührenfrei.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

■
■